

11. Nov 11

VBA-Befragung geeignet zur Schätzung von Abschleppkosten

Stundenlohn muss mit Werten aus verbandsbefragung vereinbar sein



Zur Überprüfung der Angemessenheit von Abschleppkosten kann der Richter auf die Befragung des Verbandes der Abschleppunternehmen (VBA) zurückgreifen. Das geht aus einem Urteil des Amtsgerichts Esslingen hervor (1. Juni 2011, AZ: 4 C 1825/10).

Nach den Mietwagenkosten und den Sachverständigenkosten scheinen die Kfz-Haftpflichtversicherungen nun nach und nach die Abschleppkosten ins Visier zu nehmen. Für alle drei Positionen muss die gegnerische Versicherung eintreten, wenn Ihr Versicherungsnehmer den Unfall verursacht hat. Im vorliegenden Fall klagte ein Abschleppunternehmen, das im Auftrag des Kunden nach einem unverschuldeten Unfall dessen Auto abgeschleppt hatte, auf Ausgleich noch ausstehender Abschleppkosten. Da sich der Unfall nachts ereignete, hatte der Abschleppunternehmer den Wagen zunächst zum eigenen Firmengelände und erst am nächsten Morgen zu einer Werkstatt geschleppt. Für den Abschleppvorgang nachts war ein Stundensatz von 146 Euro, für tagsüber von 120 Euro in Rechnung gestellt worden. Für das Abschleppen wurden jeweils 1,5 Stunden Arbeitszeit veranschlagt.

Die eintrittspflichtige gegnerische Versicherung hatte nur einen Teilbetrag gezahlt, mit dem Hinweis, dass erstens die Stundensätze überhöht seien und zweitens die beiden Abschleppvorgänge in weniger als 1,5 Stunden hätten erledigt werden können beziehungsweise dieser Zeitaufwand durch das Abschleppunternehmen bislang nicht näher begründet worden sei.

Das AG Esslingen hat der Klage teilweise stattgegeben. Grundsätzlich gehören die Kosten des Abschleppvorgangs zu den Schadenersatzpositionen gemäß § 249 BGB. Der veranschlagte Stundenlohn war mit den Werten, die sich aus der Befragung des VBA ergeben, vereinbar. Ein 50-prozentiger Aufschlag ist hier auch für den Nachteinsatz zulässig. Hierbei betont das Gericht, dass der Tatrichter bei der Schätzung der Schadenhöhe gemäß § 287 ZPO auf die VBA-Befragung als taugliches Tabellenwerk zurückgreifen darf. Auch zwei Abschleppvorgänge wären im vorliegenden Sonderfall als erforderlich anzusehen, da aufgrund des Unfallzeitpunktes zur Nachtzeit eine Verbringung zur nächstgelegenen Fachwerkstatt nicht ohne Weiteres möglich war. Da der angefallene Zeitaufwand von der Klägerseite jedoch nicht näher spezifiziert wurde, schätzt das Gericht diesen nach § 287 ZPO auf jeweils eine Stunde, da es sich um einen nicht besonders schwierigen Abschleppvorgang mit einer relativ kurzen Fahrstrecke handelte.

autorechtaktuell.de

Social Networks:



Copyright © 2011 - Vogel Business Media